

Beschlussvorlage	6459/2021	Zentralbereiche Herr Spitzlei
Nachlassangelegenheit Heinz Peter Jorichs		
Beratungsfolge	Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt:

1. Gem. dem Willen des Erblassers wird das Aktiendepot in seiner bisherigen Ausprägung gehalten, es wird keine Umfinanzierung in eine andere Anlageform vorgenommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Überführung der Erbschaft in eine Stiftung – möglichst eine unselbständige Stiftung – zu veranlassen.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 19.06.2019 (Vorlage 5589/2019) hat der Stadtrat einstimmig beschlossen, bezüglich des durch Herrn Heinz Peter Jorichs mit Testament vom 21.11.2015 aus seinem Nachlass der Stadt Mayen zugedachten Anteil keine aktive Ausschlagung zu betreiben und insoweit die Erbschaft und/oder das Vermächtnis anzunehmen. Gleichzeitig wurde die Verwaltung ermächtigt, die erforderlichen Schritte zum weiteren Vollzug in die Wege zu leiten.

Da es sich hier um eine sehr komplexe Erbschaftsangelegenheit handelt, an der neben der Stadt Mayen noch insgesamt sechs weitere Erben beteiligt sind und sich die Erbschaft aus umfangreichem Bar-, Aktien- und Immobilienvermögen sowie Lebensversicherungsguthaben zusammensetzt, wurde durch alle Erben Herr Karsten Groneck (Bürovorsteher im Notariat Roggendorff in Köln-Kalk) mit der Erbschaftsabwicklung beauftragt. Insbesondere hat Herr Groneck im mit der Stadt Mayen insoweit geschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrag die in solchen Fällen übliche Vergütung von 2,5 % auf 1,25 % des Bruttonachlasses – bezogen auf den Erbanteil der Stadt Mayen - zuzüglich 19 % Umsatzsteuer reduziert.

In der Folge wurde sodann mit Wirkung vom 01.01.2020 zunächst das der Stadt Mayen zugedachte Aktiendepot (Wert zum Todestag des Erblasser = 657.905,09 EURO) von der bisher verwaltenden TARGO-Bank auf ein durch die Stadt Mayen neu eingerichtetes Depotkonto bei der KSK Mayen transferiert. Infolge der auf dem Aktienmarkt üblichen Kursschwankungen beläuft sich der Bestand per 31.03.2021 auf nunmehr 748.052,55 EURO.

Alle seit dem 01.01.2020 zufließenden Dividenden wurden nach Abzug der hierauf zu entrichtenden Steuern (Kapitalertragssteuer und Solidaritätszuschlag bzw. Quellensteuer bei ausländischen Aktiendividenden) und sonstigen Ausgaben (z.B. Depotgebühren) auf einem

eigens hierfür eingerichteten Girokonto verbucht. Der Bestand per 25.05.2021 beläuft sich hier auf 26.565,34 EURO. Ausgehend vom Jahr 2020 ist hier mit einem „Netto“-Jahresertrag in Höhe von rd. 15 T€ zu rechnen, wobei auch die jährlichen Dividenden – da diese vom jeweiligen jährlichen Unternehmenserfolg abhängig sind - Schwankungen unterworfen sind, d.h. grds. erst eine nachgängige Verteilung möglich ist, wenn die Jahreserträge definitiv feststehen.

Nachdem seitens des Testamentsverwalters alle Formalitäten incl. der Aufteilung der Erbschaftsanteile vollzogen sowie die entsprechenden Steuererklärungen gefertigt sind, ist davon auszugehen, dass eine abschließende Abrechnung der Angelegenheit Ende des II. Quartals 2021 erfolgen kann. Nach derzeitigem Stand ist davon auszugehen, dass der Stadt Mayen – nach Abrechnung der Gebühren und Vergütungen – nochmals ein Ertragsanteil in Höhe von rd. 5.800 EURO zufließen wird, der dem Girokonto gutzuschreiben ist.

Hinsichtlich einer entsprechenden Erbschaftssteuer wurde zwischenzeitlich gem. Bescheid des Finanzamtes Köln-West vom 06.10.2020 entsprechende Freistellung beschieden.

Die Erbschaftsangelegenheit wurde, da es sich bei Aktien um Urkunden über den Anteil am Kapital eines Unternehmens handelt, das an der Börse geführt wird, gem. den Bestimmungen des § 92 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung (GemO) vorsorglich der ADD Trier als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt. Seitens der ADD wurde hier lediglich die Gründung einer Stiftung empfohlen, auf die Bestimmungen des § 78 der GemO wurde hierbei nicht eingegangen.

Gem. § 78 Abs. 2 S. 2 GemO ist bei Geldanlagen der Gemeinde auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag erbringen. Ziff. 2 der entsprechenden VV hierzu führt aus, dass eine Anlage von Zahlungsmittelbeständen als Form des kommunalen Vermögens in Aktien und reinen Aktienfonds wegen der hohen und nur schwer abschätzbaren Kursrisiken nach § 78 Abs. 2 Satz 2 GemO unzulässig ist.

Im konkreten Fall liegt die Fallkonstellation jedoch anders, da es sich hier um eine Erbschaft mit einer Zweckbestimmung handelt, d.h. das Vermögen insoweit der Stadt Mayen nicht direkt zufließt, sondern diese nur Verwalter ist. Zudem hat der Erblasser ausdrücklich in seinen testamentarischen Festlegungen bestimmt, dass das der Stadt Mayen gutgebrachte Depot nicht verkauft werden darf, d.h. es Wille des Erblassers ist, dass die Stadt Mayen das Depot behält. Nun kann man hier den Willen des Erblassers insoweit auch nicht umdeuten, indem man behauptet, gemeint sei, dass die Stadt Mayen nur das Kapital an sich nicht verbrauchen darf es aber anderweitig anlegen kann, da der Erblasser einen größeren Teil seines Vermögens und seiner Alterssicherung in Aktiendepots angelegt hat, d.h. er sehr genau wusste, was er verfügen wollte und dies mit Risiken behaftet ist, d.h. das Wort Depot mit vollem Wissen und Wollen gewählt worden ist.

Insoweit ist der Wille des Erblassers nach Verwaltungsmeinung nur so zu verstehen, dass das Aktiendepot in seiner Prägung erhalten bleiben muss. Zudem kommt derzeit hinzu, dass bei einer sogenannten mündelsicheren Anlageform, keinerlei Erträge zu erwarten sind, die ausgeschüttet werden können.

Seitens der Verwaltung wurden bereits die ersten Schritte und Überlegungen angestellt, um das Depot – wie seitens der ADD angeregt – in eine Stiftung – präferiert wird hier eine unselbständige Stiftung – zu überführen. Insbes. gilt es hier die steuerlichen Fragen genau zu prüfen und zu regeln, damit im späteren hier eine Steuerfreiheit – bezogen auf die Kapitalertragssteuer bzw. Quellensteuer – erreicht wird.

Die größte Herausforderung wird es sein, den Stiftungszweck so zu formulieren und festzulegen, damit hier einerseits der Wille des Erblassers („Mit der Dividende soll ein

bedürftiger Student aus Mayen während seines Studiums unterstützt werden“) berücksichtigt wird und andererseits eine Rechtssicherheit erreicht wird. |

Finanzielle Auswirkungen:

Für den städt. Haushalt ergeben sich keine direkten Auswirkungen.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Die Förderung bedürftiger Studenten wirkt sich unmittelbar auch auf Familien aus.

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Es wird derzeit keine direkte Auswirkung gesehen.

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Nein!

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja: ☐ Nein: ☐ Entfällt: ☐

Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima?:

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO₂-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen?

Keine Auswirkungen! |

Anlagen:

Keine Anlagen. |